

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA E-Bike-Versicherung (AVB-HDURV 4.1/16E)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrer Police und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Fahrrades sorgfältig aufbewahren. -

**Der vorstehend und nachfolgend verwendete Begriff *E-Bike* meint sowohl Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung), als auch E-Bikes im eigentlichen Sinne.**

## § 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert werden können E-Bikes bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich den zum E-Bike gehörenden Sicherheitsschlössern und fest verschraubten Zubehörteilen (Gepäckträger, etc.) in Höhe von bis zu 6.000,00 €. Darüber hinaus sind gegebenenfalls Sonderabsprachen möglich. Für Liegeräder sind generell gesonderte Angebote anzufragen.

(2) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete E-Bike. Dazu gehören alle fest mit dem E-Bike verbundenen und zur Funktion des E-Bikes gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen etc.. Teile die z.B. mit Schnellspanner befestigt sind gelten nicht als fest mit dem E-Bike verbunden.

(3) Versichert werden können E-Bikes (Erstbesitz), die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss einer *Diebstahl-* oder *Rundumschutz-Versicherung* nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

(4) Für über den Fahrrad-/E-Bike-Fachhandel gebraucht gekaufte E-Bikes kann der ENRA E-Bike Diebstahlschutz genutzt werden. Das E-Bike muss sich bei Versicherungsabschluss in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und darf nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sein.

(5) Pro E-Bike ist eine Versicherung abzuschließen.

## § 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer ersetzt während der Dauer der Versicherung auf Grund des im Versicherungsantrages gewählten Risikos bei

### ...Diebstahlschutz

Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub gemäß § 8 (1), oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 8 (2).

### ...Rundumschutz

Die Kosten wie bei Diebstahlschutz, sowie die Kosten von Reparaturen aller Art, wie z.B. durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte, oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler gemäß § 8 (2). Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art. Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden.

## § 2.2 Nothilfe bei Pannen unterwegs - Pick-Up-Service

(1) Zusätzlich zum Versicherungsnehmer ist ein weiterer per Fahrrad/E-Bike Mitreisender versichert.

(2) Die Service-Zentrale, nachfolgend *Zentrale* genannt, ist der Ansprechpartner für den Pick-Up-Service. Diese wird im Schadensfall direkt vom Versicherungsnehmer informiert. Alle benötigten Informationen hierfür stehen auf der E-Bike-Card, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung erhält. Die Zentrale wird nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer, Familie oder Sachverständigen, in einem vereinbarten Termin und soweit die Vorschriften der Behörden und die externen Umstände es ermöglichen, den Dienst leisten. Die Zentrale ist frei in ihrer Wahl wer für den Pick-Up-Service eingesetzt wird. Die Zentrale ist nur für die Entstehung eigener Fehler verantwortlich, jedoch nicht für Fehler oder Schäden, welche durch das Verschulden Dritter verursacht worden sind.

(3) Der Pick-Up-Service kann (nur in Ländern gemäß § 3 (2) und § 3 (3)) in folgenden Fällen genutzt werden:

a) *Ausfall des E-Bikes* (das E-Bike kann nicht mehr genutzt werden) durch:

- Beschädigung oder Diebstahl des E-Bikes.
- Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes.
- Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch.
- Reifenpanne.
- Unfall/Sturz.

b) *Ausfall des Versicherten* durch entstandene Verletzungen während der Fahrt, wodurch sie/er körperlich nicht mehr in der Lage ist die Fahrt fortzusetzen.

## § 2.3 Leistungsumfang Pick-Up-Service

(1) Im Falle eines der unter § 2.2 (3) genannten Ereignisse sind die Kosten, welche beim Transport des E-Bikes vom Unfallort bis zum Startplatz der Tagesfahrt entstehen, mit einem Limit von 80 km Wegstrecke versichert.

Dieser Transport ist nur durch die unter § 2.2 (2) genannte Zentrale zu organisieren. Mitversichert sind die Kosten des Transportes des unter § 2.2 (1) genannten Mitreisenden zum Startplatz der Tagesfahrt.

(2) Kosten für vom Versicherungsnehmer verursachte Leerfahrten können diesem in Rechnung gestellt werden.

## § 2.4 Ausschlüsse Pick-Up-Service

Der Pick-Up-Service kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- (1) ...der Versicherte absichtlich den Schaden verursacht hat oder aus Eigeninteresse handelt.
- (2) ...der Schaden vor Antritt der Tagesfahrt bereits vorhanden war.

## § 3 Versicherungsort

(1) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Der *Pick-Up-Service* gilt europaweit für alle Länder, in denen jeweils die Grüne-Versicherungskarte akzeptiert wird: z.B. Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (mit Ausnahme von Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer den Gebieten in Übersee), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien inkl. Nord-Irland, Israel, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (ausgeschlossen Madeira und die Azoren), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien (ausgeschlossen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Türkei (ausgeschlossen der nicht-europäische Teil), Ungarn, Vatikanstaat, Zypern (die geografischen Teile, die durch die Regierung der Republik Zypern geleitet werden).

(3) Die Pflicht zur Information, ob die Grüne-Versicherungskarte im jeweiligen Reiseland zum Zeitpunkt seines dortigen Aufenthaltes gültig ist obliegt dem Versicherungsnehmer.

## § 4 Versicherungssumme, feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Versicherungssumme der versicherten Sache bei Vertragsabschluss ist der auf der Verkaufsrechnung aufgeführte Verkaufspreis einschließlich festmontierter Anbauteile wie Gepäckträger etc. sowie der Sicherheitsschlösser bis zu einem Maximalwert in Höhe von 6.000,00 €. Bei Sonderabsprachen gilt die in der Police genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(2) Die vereinbarte Taxe gilt nur für den Fall, dass die Kosten eines neuen E-Bikes übernommen werden, nicht hingegen bei Teilschäden oder der Reparaturkostenerstattung.

## § 5 Nicht versicherte Sachen

(1) Fahrräder ohne Elektroantrieb. Hierfür nutzen Sie bitte die ENRA Fahrradversicherung.

(2) E-Bikes die für Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen genutzt werden, sei es im Privat-, Amateu-, oder Profibereich. Ebenso sogenannte Dirt-Bikes, Downhill-Bikes ab 140mm Federweg, sowie generell E-Bikes, die in Bike-Parks genutzt werden.

(3) Nicht versichert sind E-Bike-Zubehörteile wie Kindersitze (auch fest montierte), Satteltaschen, oder sonstige mit dem E-Bike verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des E-Bikes erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.).

(4) Eine nachträgliche Aufstockung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

## § 6 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

(1) Elementarschäden durch z.B. Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben oder höhere Gewalt.

(2) Schäden, die durch einwirkende Ereignisse von Außen entstehen, wie z.B. Explosion, Brand, Kernenergie, Terror-, Kriegereignisse oder innerer Unruhen jeder Art.

(3) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.) z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc..

(4) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.

(5) Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.

(6) Schäden (Mängel) auf Grund von nachträglichen Veränderungen / technischen Umbauten.

## § 7 Schadenabwicklung

(1) Die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt ausschließlich durch einen E-Bike/Fahrradfachhändler in Form von Naturalrestitution in dem Umfang, wie der Händler ihn auf Grund der Regelungen gemäß § 8 vom Versicherer erhält.

(2) Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen (z.B. Leistungsverlust) hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die folgenden Obliegenheiten zu beachten:

#### a) Polizeiliche Meldung

Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen Sachen ein.

#### b) Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich durch Anzeige des Schadens bei dem E-Bike/Fahrradfachhändler, bei dem er die Versicherung abgeschlossen hat, oder direkt bei ENRA (§ 15.2).

#### c) Einzureichende Belege, Schadensnachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadenseintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß, inkl. der im Rahmen des E-Bikes eingestanzten Rahmennummer.
- Namen und Anschriften aller Zeugen;
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- die Originalrechnungen vom E-Bike und Schloss.

### § 8 Leistungsumfang / Selbstbeteiligung

#### (1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes durch (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzbeschaffung für das verlustige E-Bike oder der verlustigen Teile des versicherten E-Bikes. Die Kostenerstattung beläuft sich höchstens auf die Versicherungssumme (§ 4).

#### (2) Höhe der Reparaturkosten

- In dem Fall, dass Reparaturkosten auf Grund eines bestimmten Ereignisses ersetzt werden, erstattet der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur (Wiederherstellung des vorherigen Zustands soweit erforderlich mit gleichwertigen Ersatzteilen) bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 4).
- Im Falle einer Unterversicherung behält der Versicherer sich das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.
- Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des E-Bikes, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 4) übersteigen, erstattet der Versicherer einen Betrag bis in Höhe der Versicherungssumme (§ 4) für die Ersatzbeschaffung eines E-Bikes.
- Wartungsarbeiten, Inspektionen und Kosten für Leihräder werden vom Versicherer generell nicht übernommen.

(3) Die Kostenerstattung für § 8 (1) u. § 8 (2 a) + b) erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte, erforderliche Reparatur gemäß § 7 direkt gegenüber dem regulierenden E-Bike/Fahrradfachhändler.

(4) Bei unseren Leistungen fällt keine Selbstbeteiligung an.

### § 9 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Der Versicherer ist nach diesen Bedingungen zur Leistung der ungekürzten Versicherungsleistung verpflichtet, selbst wenn das Interesse gegen dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag bei einem weiteren Versicherer versichert ist.

### § 10 Wiederaufgefundene Sachen

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt wurde, so hat er die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

(3) Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom E-Bike/Fahrradfachhändler einzufordern und zu übernehmen.

### § 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung

(1) Mit via Antrag an ENRA erteilter SEPA-Lastschriftvollmacht besteht schwebend Versicherungsschutz. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Mit der erfolgreichen Abbuchung der Erstprämie ist das Versicherungsverhältnis rückwirkend zum im Antrag definierten Versicherungsbeginn definitiv wirksam.

(2) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag und beträgt mindestens 1 Jahr, maximal 5 Jahre.

a) Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zur maximalen Laufzeit von 5 Jahren, wenn dieser nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird.

b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird erst wirksam durch Bestätigung des Versicherers.

c) Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach 5 Jahren.

d) Das Versicherungsverhältnis ist auflösend bedingt bei Verlust des versicherten E-Bikes durch Diebstahl, oder wenn es einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. In diesen Fällen endet es automatisch nach der vertragsgemäßen Leistung des Versicherers.

e) Verlegt der Versicherte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

### § 12 Versicherungsbeiträge, SEPA-Lastschriftverfahren / Versicherungsperiode

(1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsprämie bei Bedarf zu erhöhen. Das Sonderkündigungsrecht auf Grund von Prämienanpassung bleibt bestehen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist mit dem Einzug der Versicherungsprämien im SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden.

(3) Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 11 (2 a). Abweichend hiervon ist die Erstprämie mit Abschluss des Versicherungsvertrages (= Versicherungsbeginn) fällig.

(4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

a) Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist es erforderlich, dass der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b) Der Versicherer ist verpflichtet, den SEPA-Lastschritteinzug rechtzeitig vorher anzukündigen und hierbei den einzuziehenden Betrag anzugeben.

c) Nach einem Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist. Eventuelle dem Versicherer durch den Widerruf entstandene Kosten können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### § 13 Obliegenheiten

(1) Der Versicherungsnehmer hat das E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand anzuschließen, sowie ein vorhandenes Rahmenschloss abzuschließen. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlusses genügt bei der Unterbringung des E-Bikes in einem verschlossenen Raum. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe oder Tiefgaragen z.B. gelten nicht als verschlossener Raum. Hier sind Möglichkeiten zu schaffen, damit das E-Bike zusätzlich zum Abschließen auch angeschossen werden kann.

(2) Zugelassen zur Sicherung des E-Bikes sind alle Fall-, Bügel- & Kettenschlösser der folgenden Marken mit einem Mindestkaufpreis von 50,00 €

- ABUS
- AXA
- TRELOCK
- KRYPTONITE
- Kombination aus Rahmenschloss & Kette der vorgenannten Marken.

Bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Schlösser können genutzt werden, sofern diese voll funktionsfähig und nicht älter als 2 Jahre bei Anschaffung des E-Bikes sind. Nachweis hierfür ist die Kaufrechnung des Schlosses.

(3) Der Versicherungsnehmer ist jederzeit für den ordnungsgemäßen Zustand seines E-Bikes verantwortlich. Dazu gehört auch die Pflicht zur Pflege des Akkus gemäß den Vorgaben des Herstellers.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten E-Bikes und der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

(5) Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(6) Im Falle eines Schadens hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Informationen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die unter § 7 (2) genannten Weisungen zu erfüllen.

(7) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA [§ 15 (2)] bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

#### **§ 14 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

Ein Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten (insbesondere nicht wahrheitsgemäße Schadensberichte, falsch angegebene Daten bezüglich des versicherten Gegenstandes oder des Versicherungsnehmers), können je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

#### **§ 15 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen / Anschriften- und Namensänderungen**

(1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen, Änderungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

(2) Alle Anzeigen oder Mitteilungen an den Versicherer sollen gegenüber *ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen Zweigniederlassung Deutschland*

*Novesiastr. 7  
41564 Kaarst  
Tel. 02131-124360  
Fax 02131-12436124*

*E-Mail [vertrag@enra.eu](mailto:vertrag@enra.eu), bzw. [schaden@enra.eu](mailto:schaden@enra.eu)*

erfolgen. ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Mitteilungen vom Versicherer entsprechend bevollmächtigt.

#### **§ 16 Widerrufsrecht**

(1) Die Entscheidung den Versicherungsvertrag abzuschließen können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines widerrufen. Die Frist halten Sie ein, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs endet der Versicherungsschutz.

(2) Der Widerruf bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax). Er bedarf keiner Begründung. Es reicht aus, wenn der Versicherungsnehmer schreibt: „Hiermit widerrufe ich, Frau/Herr ....., den Versicherungsvertrag zum versicherten E-Bike.....“

Schicken Sie ihn an: [vertrag@enra.eu](mailto:vertrag@enra.eu); Fax: 02131-12436124 oder per Post an:

*ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen  
Zweigniederlassung Deutschland  
Novesiastr. 7  
41564 Kaarst*

#### **§ 17 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren**

Für etwaige Beschwerden kann der Versicherungsnehmer sich wenden an:

(1)

*ENRA verzekeringen bv – Versicherungsvermittlungen  
Zweigniederlassung Deutschland  
Novesiastr. 7  
41564 Kaarst  
Tel. 02131-124360, Fax 02131-12436124  
E-Mail [info@enra.eu](mailto:info@enra.eu)*

(2) die Geschäftsleitung des Versicherers  
N.V. Schadeverzekering Maatschappij Bovemij  
Takenhofplein 2,  
NL - 6538 SZ Nijmegen  
Tel. +31-24-3666666, Fax +31-24-3666688  
[www.bovemij.nl](http://www.bovemij.nl)

(3)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
- Versicherungsaufsicht -  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 18 Gerichtsstand**

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

#### **§ 19 Anzuwendendes Recht**

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 20 Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung solcher Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.